Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Niederdruckanschlussverordnung - (NDAV)“ (gültig ab 01.01.2026)

1. Einleitung

Ergänzend zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und von SWS sind angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet SWS die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Rückbau oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Reparaturen an Hausanschlussleitungen, die durch äußere Einflüsse auf dem angeschlossenen Grundstück verursacht wurden, werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3.1 Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 50 werden auf Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

2.3.2 Bei Netzanschlüssen größer DN 50 sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.4 In den im Preisblatt genannten Netzanschlusskosten sind die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung enthalten. Die dafür erforderliche Bauwerksdurchdringung ist durch den Bauherren bereit zu stellen.

2.4.1 Ebenfalls enthalten ist eine Bauwerksabdichtung an der Einführung der Anschlüsse in das Gebäude für den Belastungsfall Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser (entsprechend DIN 18195 Bauwerksabdichtungen, Teil 4). Im Bedarfsfall kann eine Sonderlösung hergestellt werden, die auch die Belastungsfälle aufstauendes Sickerwasser (DIN 18195-6) und Grundwasser abdeckt. Die hierbei entstehenden Mehrkosten werden auf der Grundlage einer individuellen Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.4.2 Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Druck, Lage und Aufwendungen für die Verlegung (z.B. Sonderlösungen gegen aufstauendes Sickerwasser und Grundwasser, besondere Bodenverhältnisse, etc.) von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Beträge gemäß Preisblatt die gesondert nach individueller Kalkulation ermittelten Kosten.

2.5 Befindet sich die Hauptabsperreinrichtung nicht direkt hinter der Gebäudeaußenwand, werden die zusätzlichen Kosten für die Entfernung von der Hauseinführung bis zur Hauptabsperreinrichtung nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.6 Für die koordinierte Herstellung von Netzanschlüssen Strom, Gas und Wasser gewährt SWS einen Koordinierungsnachlass gemäß Preisblatt, wenn – für ein Bauvorhaben gleichzeitig die Aufträge für die Anschlusserstellung der anderen Medien erteilt werden und – die Verlegung gemeinsam in einem Leitungsgraben erfolgt. Der Koordinierungsnachlass wird ausschließlich für Neuanschlüsse, die gemäß aktuellem Preisblatt berechnet werden, gewährt.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schönebeck GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWS oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss, der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt wird. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach §11 NDAV ermittelten Kosten.

3.2 Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 3.1 nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

4.1 SWS oder deren Beauftragte schließen die Anlage (Kundenanlage) über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und setzen sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Gasdruckregelgerätes durch Öffnen der Absperreinrichtung und Freigabe der Gaszufuhr in Betrieb.

4.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, unter Verwendung der von SWS bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Dies wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht. Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach erfolgter Inbetriebsetzung ist das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen verantwortlich.

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so wird dem Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils eine Aufwandspauschale für vergebliche Wege gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

4.4 Für die Inbetriebsetzung einer erweiterten und/oder geänderten Anlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung gelten die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme der Ziffer 4.3 analog. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden separat gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und ihren Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Haftung (§ 18 NDAV)

Der Anschlussnehmer und/oder -nutzer haftet für Beschädigungen/Abhandenkommen von Messeinrichtungen sowie für den Netzanschluss oder unzulässigen Netzrückgewinnungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Verluste, Beschäftigungen und Störungen der Einrichtungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

7. Kündigung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses (§ § 25-27 NDAV)

Nach Beendigung aller Anschlussverhältnisse kann nach zwei Jahren durch den Netzbetreiber die Kündigung und der kostenpflichtige Rückbau des Netzanschlusses erfolgen.

8. Sonstige Kosten

8.1 Für sonstige Leistungen, die vom Anschlussnehmer oder -nutzer veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer die entstandenen Kosten gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

8.2 Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers oder -nutzers durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend den geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde für Mitarbeiter bzw. der SWS-Materialpreise. Zu allen Leistungen, bei denen der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig wird, wird die jeweils gültige Kilometerpauschale berechnet. Die geltenden Kostensätze sind im Kundencenter ausgelegt und werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

9. Zahlung und Verzug

Zahlungsrückstände werden von SWS in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt SWS die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Anschlussnehmer oder -nutzer die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung (§ 24 NDAV)

Die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

11. Effektivdruck/Brennwert

Der Effektivdruck an der Übergabestelle beträgt ca. 23 mbar. Der Brennwert kann unter www.stadtwerke-schoenebeck.de abgerufen werden.

12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst von SWS ist unter der Rufnummer 03928 788 - 788 zu erreichen.

13. Datenschutz

Die SWS-Datenschutzhinweise sind auf Anfrage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im Internet unter www.stadtwerke-schoenebeck.de einzusehen bzw. herunterzuladen.

14. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) teil.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - (NDAV)“ (gültig ab 01.01.2026)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 2 der „Ergänzenden Bedingungen“)

Für die Erstellung eines Netzanschlusses in entsprechend erschlossenen öffentlichen Verkehrswegen bis zu 12 m Länge werden folgende Pauschalen berechnet:

	netto	brutto
für Netzanschlüsse bis DN 50 bis 12 m Länge bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag je lfd. Meter um	2.070,00 EUR 57,00 EUR	2.463,30 EUR 67,83 EUR
Rückvergütung je lfd. Meter Eigenleistung	47,00 EUR	55,93 EUR

Die Hausanschlusslänge wird von der Mitte der Straße gerechnet. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der hier genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Bei einem Mehrspartenanschluss werden zum Preis der jeweiligen Pauschale der Netzanschlusskosten für den Einzelanschluss jeder Sparte folgende Rabatte gewährt:

- bei zwei Sparten: 10 Prozent
- bei drei Sparten: 15 Prozent

Dieser Nachlass wird ausschließlich bei zeitgleicher Errichtung der Hausanschlüsse und gemeinsamer Verlegung in einem Graben bis zur gemeinsamen Hauseinführung gewährt.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der „Ergänzenden Bedingungen“)

Der Baukostenzuschuss eines neuen Netzanschlusses beträgt bei vorgehaltener Gesamtleistung:

Leistung	netto	brutto
je 100 kW ab 151 kW	835,00 EUR	993,65 EUR

Diese Kosten beinhalten nicht die Gasdruckregelanlage. Diese wird nach Größe und Aufwand berechnet.

3. Sonstige Kosten zum Netzanschluss (Ziffer 4 und 5 der „Ergänzenden Bedingungen“)

	netto	brutto
gleichzeitiger Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen bis Größe G 25	126,05 EUR	150,00 EUR
Inbetriebsetzung bis DN50	70,59 EUR	84,00 EUR
jeder Einbau/Ausbau einer Messeinrichtung bis Größe G 25	103,36 EUR	123,00 EUR
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	65,55 EUR	78,00 EUR
Abtrennung des Netzanschlusses bis DN50 einschl. Eigentums- und Gefahrenübergang	815,89 EUR	970,91 EUR
jährliche Zustandskontrolle inaktive Hausanschlüsse nach Zählerausbau	82,35 EUR	98,00 EUR
Rückbau Hausanschluss	nach Auwand	nach Aufwand

4. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Sperrung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung folgende Entgelte:

	netto	brutto
Mahnung*	nach gesetzlicher Regelung	
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)*	5,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung*	15,00 EUR	
Erfolglose Sperrung*	61,00 EUR	
Sperrandrohung mit Zustellung*	44,00 EUR	
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung*	22,00 EUR	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Z-Ausbau)**	91,00 EUR	108,29 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)	91,00 EUR	108,29 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)	120,17 EUR	143,00 EUR
Unterbrechung der Anschlussnutzung (mit Z-Ausbau)**	158,00 EUR	188,02 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären AZ (mit Z-Ausbau)	158,00 EUR	188,02 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären AZ (mit Z-Ausbau)	219,33 EUR	261,00 EUR

* bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

** für Kunden, die von SWS beliefert werden, gilt der Netto-Preis, fremdbelieferte Kunden zahlen mit Umsatzsteuer

5. Sonstige Kosten

	netto	brutto
Fahrtkostenpauschale	15,97 EUR	19,00 EUR
Fahrtkostenpauschale außerhalb des Stadtgebietes	22,69 EUR	27,00 EUR
Kopien DIN A4 (pro Vorgang)	1,68 EUR	2,00 EUR
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung	16,81 EUR	20,00 EUR
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	16,81 EUR	20,00 EUR
Korrekturrechnung, sofern nicht SWS zurechenbar	16,81 EUR	20,00 EUR
Nachdruck von Rechnungen	2,52 EUR	3,00 EUR
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	16,81 EUR	20,00 EUR

6. Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise wurden auf Basis 19% Umsatzsteuer berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

7. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und gilt im gesamten Netzgebiet von SWS. Mit Inkrafttreten dieses Preisblatts verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.